

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

19. Jahrgang

1963

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Monumenta Germaniae Historica

Bericht für das Jahr 1962/63

Von

Herbert Grundmann

I.

Die 72. Plenarversammlung der Zentralkdirektion am 4./5. Oktober 1962 beschloß, die Jahrestagung künftig wieder vom Herbst ins Frühjahr (März oder April) zu verlegen, um über den Etat-Voranschlag für das nächste Jahr jeweils rechtzeitig beraten zu können. Sie kehrt damit zu dem früheren Brauch der Zentralkdirektion in den Jahren 1875—1932 zurück und folgt zugleich einem entsprechenden Beschluß der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, die bisher seit ihrer Gründung 1858 stets im Herbst getagt hatte. Um ihretwillen hielt die Zentralkdirektion seit ihrer Wiederherstellung im Jahre 1947, als die MGH nach München übersiedelten, gleichfalls ihre Jahrestagung im Herbst unmittelbar vor oder nach der Historischen Kommission, zu der von jeher auch Mitglieder der Zentralkdirektion gehören. Eine gemeinsame Vortragsveranstaltung zwischen beiden Tagungen bestärkte diese Verbindung, die nun nach der Verlegung beider Jahrestagungen ins Frühjahr auch weiterhin bestehen bleibt.

Die 73. Plenarversammlung der Zentralkdirektion trat daher bereits am 2. und 3. April 1963 in München zusammen. Dabei wurde den MGH vom Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, Herrn Prof. Dr. Theodor Maunz, die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, nachdem er als Voraussetzung dafür eine dieser Rechtsform entsprechende neue Satzung und Wahlordnung der MGH genehmigt hatte, die auf der vorangehenden Jahrestagung von der Zentralkdirektion beraten und danach mit 18 von 19 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen worden war. Diese neue Satzung und Wahlordnung und die Urkunde über die Verleihung der Körperschafts-

rechte werden im Anhang zu diesem Bericht (S. X ff.) veröffentlicht. Das 1948 beschlossene und genehmigte Statut der MGH (s. DA. 8, 1951, S. 22 ff.) wird dadurch abgelöst, ebenso die alten Wahlordnungen für die Wahl der Mitglieder der Zentralkdirektion und ihres Vorsitzenden bzw. des Präsidenten der MGH (von 1887, s. NA. 17, 1892, S. 626 f.) und für die Wahl Korrespondierender Mitglieder (von 1948, s. DA. 8, 1951, S. 24 f.).

Eine juristisch eindeutige Rechtsform hatte den MGH bisher überhaupt gefehlt. Die 1819 vom Freiherrn vom Stein gegründete „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ war ein privatrechtlicher, durch Spenden finanzierter Verein. Sein „die gründlichere Geschichtsforschung und den Nationalruhm beförderndes Werk“ wurde 1834 vom Frankfurter Bundestag des Deutschen Bundes der Unterstützung durch die Regierungen empfohlen. Aber diese Gesellschaft und selbst ihre „Zentralkdirektion“, die von Frankfurt aus die wissenschaftliche Arbeit für die *Monumenta Germaniae Historica* leiten sollte, traten nach Steins Tod immer weniger in Erscheinung, da seit 1824 Georg Heinrich Pertz zunächst in Hannover, seit 1842 in Berlin ziemlich selbstherrlich die *Monumenta* lenkte und herausgab. Erst als die Kräfte des Achtzigjährigen erlahmt waren, wurde ihm die Leitung der *Monumenta* aus der Hand genommen durch eine unter Mitwirkung der Akademien in Berlin, München und Wien gebildete „kaiserliche Zentralkdirektion“, deren Statut am 9. Januar 1875 der Bundesrat des Deutschen Reiches genehmigte. Sie betrachtete sich und galt als eine korporative, in ihren wissenschaftlichen Entscheidungen ganz unabhängige Körperschaft, ohne daß ihr diese Rechtsform ausdrücklich verliehen wurde, wie es nach dem jetzt geltenden Recht für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unerlässlich und konstitutiv ist. Dieses Versäumnis wurde auch für die in der Weimarer Republik fortbestehende Zentralkdirektion nicht nachgeholt. Umso leichter konnte sie 1935¹⁾ aufgelöst und entrechtet werden, als ohne ihre Zustimmung die MGH in ein „Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde“ umgewandelt wurden, dessen Präsident nicht gewählt, sondern vom Reichswissenschaftsminister eigenmächtig ernannt wurde. Seitdem die Zentralkdirektion bald nach dem Krieg wiederhergestellt, der von ihr gewählte Präsident infolge der Verlegung der MGH nach München zum bayerischen Staatsbeamten ernannt und das von ihr beschlossene Statut vom Bayerischen Staatsminister für Unterricht und

¹⁾ Im Bericht für das Jahr 1960/61 (DA. 18, 1962, S. 1) steht zweimal versehentlich 1937 statt 1935.

Kultus 1948 genehmigt wurde, galten die MGH zunächst noch als „ein nicht-rechtsfähiges Institut des Deutschen Reiches, das seit 1945 der bayerischen Verwaltung untersteht“. Diese provisorische, auf die Dauer unhaltbare Rechtslage bedurfte der Klärung; nach langen Beratungen, um die sich vor allem Herr Prof. Dr. Hermann Krause (München) als Jurist und Rechtshistoriker in der Zentralkommission sehr verdient machte, ist sie nun durch die Verleihung der Körperschaftsrechte erreicht. Die schon bisher faktisch bestehende Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der MGH in ihrer wissenschaftlichen Arbeit wird dadurch rechtlich gesichert. Auch die Verbindung mit allen deutschen Akademien und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, deren delegierte Vertreter der Zentralkommission angehören wie auch Schweizer Historiker, bleibt über die Länder- und Staatsgrenzen hinweg gewahrt. In einem Rückblick auf diese Entwicklung der MGH hat deren Präsident in einer durch geladene Gäste und Mitarbeiter erweiterten Sitzung der Zentralkommission am 3. April 1963 dem Bayerischen Kultusminister für die Verleihung der Körperschaftsrechte gedankt und zugleich des vor 150 Jahren geborenen Georg Waitz gedacht, dem nächst Stein und Pertz die größten Leistungen für die Monumenta und für ihre Organisation zu danken sind.

Die neue Satzung der MGH unterscheidet sich von dem bisher geltenden Statut — abgesehen von manchen der neuen Rechtsform entsprechenden Bestimmungen — vornehmlich durch den Wegfall der Wahl von „Abteilungsleitern, die der Zentralkommission so lange angehören, wie sie ihre Funktion ausüben“. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte lassen sich die in den MGH zu edierenden Quellen nicht mehr immer sinnvoll in die ursprünglich geplanten fünf „Abteilungen“ *Scriptores*, *Leges*, *Diplomata*, *Epistolae*, *Antiquitates* eingliedern; neue Sonderreihen unter eigener Leitung wurden erforderlich (*Libelli de Lite*, Staatsschriften des späteren Mittelalters, Quellen zur Finanz- und Wirtschaftsverwaltung des Reichsgutes, *Libri Memoriales*, Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters). Andererseits fand sich niemand mehr bereit, die verantwortliche Leitung jener alten „Abteilungen“ zu übernehmen; sie wurde dem Präsidenten überlassen, der sich dabei jeweils von besonderen Sachkennern in der Zentralkommission beraten läßt. Auch die 1904 von der Abteilung *Diplomata* abgezweigte Wiener *Diplomata*-Abteilung zur Edition der Staufer-Urkunden, deren Leitung Hr. Santifaller nach seiner Emeritierung 1962 niederlegte, wird künftig im Einvernehmen mit ihm ohne einen eigenen Abteilungsleiter von ihren Mitarbeitern Prof. Appelt, der wie Hr. Santifaller zum

Mitglied der Zentralkdirektion gewählt wurde, und Dr. Hausmann gemeinsam in direkter Verbindung mit dem Präsidenten weitergeführt werden, während Prof. H. Fichtenau, der Nachfolger auf Hrn. Santifallers Lehrstuhl und als Direktor des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, zum Korrespondierenden Mitglied der MGH gewählt wurde; beide Institute wollen auch weiterhin kollegial zusammenarbeiten. Ähnlich will Hr. Heimpel, Direktor des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen, nicht mehr als „Abteilungsleiter“ für die Staatsschriften des späteren Mittelalters allein verantwortlich und damit übermäßig belastet sein, aber den Präsidenten bei dieser Reihe beraten.

Zum Ordentlichen Mitglied der Zentralkdirektion wurden 1962 Hr. Prof. Heinrich Appelt (Graz, künftig Wien) und Hr. Prof. Heinz Löwe (Tübingen) gewählt, zu Korrespondierenden Mitgliedern der MGH die Herren Prof. A. von Brandt (Heidelberg, vorher Lübeck), Prof. H. Fichtenau (Wien), Prof. P. O. Kristeller (Columbia University) und Prof. G. Tessier (Paris). Hr. Prof. Hartung (Berlin-Schlachtensee), der seit dem Tod von Prof. Rösig 1952 als Vertreter der Deutschen Akademie zu Berlin in die Zentralkdirektion delegiert war, hat mit 80 Jahren diesen Auftrag zurückgegeben; über seine Nachfolge ist noch nicht entschieden. Die Sächsische Akademie zu Leipzig hat statt ihres Präsidenten Frings, der an der Jahrestagung 1962 teilnahm, zur Jahrestagung 1963 Frau Prof. Gertrud Schubart-Fikentscher (Halle) delegiert, die bereits Korrespondierendes Mitglied der MGH war und auch von der Deutschen Akademie zu Berlin beauftragt wurde, diesmal ihr „Observateur“ in der Zentralkdirektion zu sein.

Am Schluß der Jahrestagung 1962 sprach zugleich für die Historische Kommission und vor geladenen Gästen Hr. Brunner (Hamburg) über „Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit“, am Schluß der Jahrestagung 1963 Hr. Krause (München) über „Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher“. Am 14. November 1962 hielt Herr Dr. Hermann Fillitz, Kustos am Kunsthistorischen Museum in Wien, einen Vortrag über das Thema: „Der Cappenberger Barbarossa-Kopf“, zu dem das Zentralinstitut für Kunstgeschichte und die MGH gemeinsam eingeladen hatten.

II.

Von den wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts sollen hier vornehmlich diejenigen erwähnt werden, die seit dem vorigen Bericht (DA. 18, 1962, S. 3—9) nicht nur stetig weitergeführt, sondern zum Abschluß gebracht wurden oder ihm nahe sind.

1. *Scriptores*: Dr. Hans F. Haefele wird die neue Ausgabe der *Casus s. Galli*, an der er bisher in München neben seiner Dozentur in Zürich arbeitete, bald zu Ende führen und danach weitere Editions-aufgaben für die MGH übernehmen, auch nachdem er die Berufung auf eine Professur für mittelalterliche Geschichte und Mittellatein an der Universität Zürich angenommen hat (statt eines an ihn ergangenen Rufes auf ein neues Ordinariat für mittellateinische Philologie an der Freien Universität Berlin). Mit ihm gemeinsam will Hr. Beck die Voraussetzungen für eine dauerhafte Mitarbeit von Schweizer Historikern an den MGH in Zürich klären, wo auch ein Duplikat des Materials für das Mittellateinische Wörterbuch zur Verfügung steht. Ein Assistent soll dort die neue Edition der *Weltchronik* Hermanns von Reichenau übernehmen. Deren Fortsetzungen durch Bernold und Berthold werden von Dr. Georgine T a n g l (jetzt München) neu herausgegeben, die bereits die meisten Hss. kollationiert hat, nur noch die Hs. im Kloster Engelberg benutzen muß. Da Frau Dr. Irene Schmale-Ott (Würzburg) seit langem die Ausgabe der *Chroniken* Frutolfs und Ekkehardts von Aura vorbereitet, sind also in absehbarer Zeit neue Editionen der wichtigsten *Weltchroniken* des 11. Jahrhunderts zu erwarten. — Die von Frau Dr. Schmale-Ott abgeschlossene Ausgabe des *Carmen de gestis Frederici I. imp. in Lombardia* wird noch in diesem Jahr in den *Script. rer. Germ. in usum scholarum* erscheinen. Ebenso liegt die Ausgabe der *Chronik* des Saba Malaspina von Prof. A. Nitschke (Stuttgart) nunmehr druckfertig vor; sie wird der schon seit längerer Zeit auf den Druck wartenden Ausgabe der *Cronica Austriae* des Thomas Ebendorfer von Hrn. Lhotsky in der *Nova series* der *Scriptores rer. Germ.* folgen.

2. *Leges*: Mit der Quart-Ausgabe des *Pactus legis Salicae* von K. A. Eckhardt (Witzenhausen), die 1962 als Band IV, 1 der *Leges nationum Germanicarum* erschien und durch einen zweiten Teil mit den karolingischen Fassungen der *Lex Salica* möglichst bald ergänzt werden soll, wird endlich nach mehreren früher gescheiterten Versuchen eine besonders schwierige Aufgabe gelöst, die seit den Tagen von Pertz das „Schmerzenskind“ der MGH gewesen war, wie der Herausgeber

in der Einleitung mit einem Wort von Paul Kehr sagt. Wenn Hr. Eckhardt, dem dafür großer Dank gebührt, weitere noch fehlende Bände dieser Reihe nicht mehr selbst herausgeben kann, da Kollationen und Korrekturen seinen Augen zu beschwerlich werden, wird er doch bei der Suche nach anderen geeigneten Herausgebern raten und helfen. — Anschließend an seine Ausgabe der Kurzform des Schwabenspiegels (1960/61) erscheint demnächst als Band V der *Fontes iuris Germanici antiqui*, *Nova series*, die synoptische Ausgabe der mittel- und niederdeutschen Hss. des Schwabenspiegels von Dr. Rudolf Große (Leipzig) im Verlag Hermann Böhlau Nachf. in Weimar (mit Lizenz der Hahnschen Buchhandlung). Als Band VI dieser Reihe wird die von Prof. Ernst Klebel hinterlassene Ausgabe der lateinischen Übersetzung des Schwabenspiegels folgen, sobald ihre Einleitung ergänzt, ein Glossar hinzugefügt ist.

3. *Staatsschriften* des späteren Mittelalters: Als VI. Band wird die neue Ausgabe der „Reformation Kaiser Siegmunds“ von Dr. Heinrich Koller (Wien) bald erscheinen, nachdem das lange verzögerte Namen- und Sachregister nunmehr vorliegt, von Fr. Dr. Helga Zinsmeyer redigiert wird und im Zusammenhang damit die letzte Revision des Textes erfolgen kann. Darauf soll möglichst bald die Ausgabe der bisher ungedruckten *Oeconomica* Konrads von Megenberg durch Dr. Sabine Krüger (Göttingen) folgen; ihre knapp zu haltende Kommentierung erfordert Studien über die bisher zu wenig beachtete literarische Tradition der Ökonomik, über die Fr. Dr. Krüger einen Aufsatz für das DA. vorbereitet. Andere Bände der *Staatsschriften* (Engelbert von Admont ed. G. B. Fowler, Lupold von Bebenburg ed. S. Krüger, Dietrich von Nieheim ed. J. Leuschner) sind in Arbeit, brauchen aber noch Zeit.

4. An den *Constitutiones* wird von den Berliner Mitarbeitern Dr. Margarete Kühn, Dr. Wolfgang Fritz und Klaus Bender stetig und planmäßig weitergearbeitet durch Sichtung und Ergänzung des bereits vorliegenden Manuscripts für Band IX (1348—53), Sammlung des Materials für Band X (bis 1356) und Planung der weiteren Bände bis zum Tod Karls IV.

5. Die *Quellen zur Finanz- und Wirtschaftsverwaltung* des deutschen Reichsgutes konnten von Hrn. Bibliotheksrat Dr. Wolfgang Metz (Hannover) nur durch kritische Untersuchungen einzelner Quellen gefördert werden.

6. *Diplomata*: Die Ausgabe der Urkunden Kaiser Lothars I. und König Lothars II. von Hrn. Schieffer liegt druckfertig beim Verlag Weidmann. Auch die Urkunden der burgundischen Könige bis 1032 wird Hr. Schieffer, dem Dr. Hermann Jakobs (Köln) und Dr. Hans E. Mayer (München) dabei behilflich sind, bald fertigstellen. Wenn dann noch Hr. Prof. Eugen Meyer (Saarbrücken) seine seit langem vorbereitete Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Frommen vorlegt, für deren Sammlung er in diesem Jahr die letzten Archivreisen nach Italien, Belgien und den Niederlanden unternimmt, wird die ganze Reihe der Karolinger-Urkunden abgeschlossen sein (abgesehen von den Urkunden Kaiser Ludwigs II., deren Bearbeitung dem Istituto storico Italiano überlassen wurde).

Die noch fehlenden Indices zu den von D. v. Gladiß herausgegebenen Urkunden Heinrichs IV. wird Hr. Studienrat Dr. Joachim Dienemann (Wetzlar) während seiner um ein zweites Jahr verlängerten Beurlaubung vom Schuldienst fertigstellen. An den Urkunden Heinrichs V. arbeitet weiterhin Hr. Prof. Peter Acht (München) mit Unterstützung durch cand. phil. A. Gawlik. — Für die Urkunden Konrads III., deren Texte bereits im Druck sind, hat der Herausgeber Dr. Friedrich Hausmann (Wien) nur noch die Indices abzuschließen. — Als ständigen Mitarbeiter an den Urkunden Friedrichs I. hat Hr. Appelt seinen Schüler Dr. Herkenrath gewonnen, der ihn auf einer Archivreise nach Norditalien begleitete und auf weiteren Reisen die Sammlung der Barbarossa-Urkunden zum Abschluß bringen soll, damit bald mit der Ausarbeitung eines ersten Bandes begonnen werden kann.

7. *Epistolae*: Die Ausgabe der Briefe Gerberts hat Dr. Fritz Weigle nahezu abgeschlossen. Dozent Dr. Kurt Reindel beginnt mit der Reinschrift seiner Ausgabe der Briefe des Petrus Damiani. Die Tegernseer Briefsammlung des 12. Jh. wird Dozent Dr. Helmut Plechl (Freiburg i. B.), der die Handschrift im DA. 18, 2 eingehend beschrieben und den Text nochmals kollationiert hat, voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres zum Druck bringen. Dr. Hans Martin Schaller hat die gesamte Überlieferung der Briefsammlung des Thomas von Capua gesichtet und die Ausgabe der Zehn-Bücher-Redaktion vorbereitet.

8. Für die *Poetae* arbeitet zur Zeit nur Dr. Karl Manitius (Radebeul) an den *Sermones* des Amarius, deren fertigen Text er philologisch kommentieren wird.

9. Vom *Liber memorialis* von Remiremont erwartet Hr. Tellenbach die photographische Reproduktion und Druckproben vom Verlag Weidmann.

10. In den Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters erschien als 4. Band das „Opusculum de conversione sua“ des Hermannus quondam Judaeus, herausgegeben von Dr. Gerlinde Niemeyer (Düsseldorf), die weiter an den Vitae Norberts von Xanten und Gottfrieds von Cappenberg arbeitet. Für den 5. Band hat P. Dr. Rhaban Haacke das Manuscript seiner Ausgabe von Rupert von Deutz, *De victoria Verbi Dei*, vorgelegt.

11. In den Schriften der MGH erschien 1962 Band 18: Das *Itinerarium peregrinorum*, eine zeitgenössische englische Chronik zum dritten Kreuzzug in ursprünglicher Gestalt, herausgegeben und kritisch untersucht von Hans Eberhard Mayer. Als nächste Bände sind vorgesehen die Habilitationsschriften von Dr. Alfons Becker (Saarbrücken) über Papst Urban II. und von Dr. Hartmut Hoffmann (Bonn) über *Pax et treuga Dei*.

III.

Stand der Veröffentlichungen

(April 1963)

Erschienen:

Leges nationum Germanicarum Bd. 4, 1: *Lex Salica I*, hg. von K. A. Eckhardt. Hahnsche Buchhandlung, Hannover (1962).

Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters Bd. 4: Hermannus quondam Judaeus, *Opusculum de conversione sua*, hg. von Gerlinde Niemeyer. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar (1963).

Schriften der Monumenta Germaniae Historica Bd. 18: Hans Eberhard Mayer, *Das Itinerarium Peregrinorum*, eine zeitgenössische englische Chronik zum 3. Kreuzzug. Anton Hiersemann Verlag, Stuttgart (1962).

Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters Bd. 18. Böhlau-Verlag, Köln-Graz (1962).

Im Druck:

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum: Carmen de gestis Frederici I. imp. in Lombardia, hg. von Irene Schmale-Ott. Hahnsche Buchhandlung, Hannover.

- Scriptores rerum Germanicarum, Nova Series Bd. 13: Thomas Ebdorfer, Cronica Austriae, bearb. von A. Lhotsky. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin.
- Staatsschriften des späteren Mittelalters Bd. 6: Reformation Kaiser Siegmunds (Reformatio Sigismundi), bearb. von H. Koller. Anton Hiersemann Verlag, Stuttgart.
- Fontes iuris Germanici antiqui, Nova Series Bd. 5: Die mittel- und niederdeutschen Handschriften des Schwabenspiegels, bearb. von R. Große. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar.
- Diplomata Karolinorum Bd. 3: Die Urkunden Kaiser Lothars I. und König Lothars II., bearb. von Th. Schieffer. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin.
- Diplomata regum et imperatorum Germaniae Bd. 9: Die Urkunden Konrads III., bearb. von F. Hausmann. Böhlau-Verlag, Graz.
- Libri Memoriales Bd. 1: Der Liber memorialis von Remiremont, bearb. von E. Hlawitschka, K. Schmid und G. Tellenbach. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin.
- Schriften der Monumenta Germaniae Historica Bd. 19, 1: Alfons Becker, Papst Urban II. 1. Teil. Anton Hiersemann Verlag, Stuttgart.
- Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters Bd. 19, 1. Böhlau-Verlag, Köln-Graz.

Nachdrucke:

- Scriptores in folio Bd. 1—8 (1826—1848). Anton Hiersemann Verlag, Stuttgart, und Kraus Reprint Corporation, New York.
- Scriptores Bd. 32 (in Quart): Cronica fratris Salimbene de Adam ordinis Minorum, hg. von O. Holder-Egger (1905—1913).
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum Bd. 1 (911—1197), hg. von E. Weiland (1893).
Beide Hahnsche Buchhandlung, Hannover.

Satzung

der Monumenta Germaniae Historica

(gültig seit 3. April 1963)

§ 1

Die Vereinigung von Gelehrten, ursprünglich „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ genannt, die seit 1819 auf Anregung des Reichsfreiherrn vom Stein unter dem Titel „Monumenta Germaniae Historica“ (MGH) Schriftquellen zur mittelalterlichen Geschichte veröffentlicht und von daher selber die Bezeichnung „Monumenta Germaniae Historica (Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters)“ führt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat die Aufgabe, durch kritische Quellen-Ausgaben und -Studien der wissenschaftlichen Erforschung der mittelalterlichen Geschichte Deutschlands und Europas zu dienen.

§ 2

(1) Die MGH haben von jeher eine Aufgabe für das ganze deutsche Sprachgebiet und bedürfen einer entsprechenden Finanzierung.

(2) Sie haben seit 1946 ihren Sitz in München und genießen dadurch im besonderen Schutz und Förderung durch den Freistaat Bayern.

(3) Die MGH unterstehen der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung der Rechtsaufsicht.

(4) Die MGH können auswärtige Arbeitsstellen haben, wie derzeit in Berlin und Wien.

(5) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die an den MGH beteiligten Akademien können in Fragen der Geschichte des Mittelalters Gutachten der MGH einholen.

§ 3

(1) Ordentliche Mitglieder der MGH sind die Vertreter der sechs deutschen Akademien der Wissenschaften (Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München) und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien) sowie sonstige durch besondere Sachkenntnis für die Aufgaben der MGH geeignete Gelehrte.

(2) Die Akademien entsenden je einen sachkundigen Vertreter in die Zentraldirektion der MGH, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein.

(3) Die sonstigen Ordentlichen Mitglieder werden von der Zentraldirektion gewählt. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.

(4) Die Zahl von 12 Ordentlichen Mitgliedern soll im allgemeinen nicht überschritten werden. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, werden in diese Zahl nicht eingerechnet.

(5) Veränderungen im Mitgliederbestand sind dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen.

§ 4

(1) Forscher, die sich um die Arbeiten und Ziele der MGH verdient gemacht haben, können von der Zentraldirektion zu Korrespondierenden Mitgliedern der MGH gewählt werden. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder sind berechtigt, bevorzugt die Einrichtungen der MGH zu benutzen und deren Veröffentlichungen für den eigenen Gebrauch zum Verlegerpreis zu beziehen. Sie werden zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen besonders geladen.

§ 5

Organe der MGH sind:

1. die Zentraldirektion;
2. der Präsident;
3. der Ortsausschuß.

§ 6

(1) Die Zentraldirektion besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der MGH.

(2) Die Sitzungen der Zentraldirektion werden von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Bei vorübergehender Verhinderung des Präsidenten bestellt die Zentraldirektion ein Mitglied zum Tagungsleiter. Jährlich soll mindestens eine Tagung stattfinden. Auf Verlangen von mindestens drei Ordentlichen Mitgliedern muß eine Sitzung auch außerhalb der Jahrestagung einberufen werden.

(3) Die Zentraldirektion ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig; die über 70 Jahre alten Mitglieder bleiben bei der Berechnung der Hälfte außer Ansatz.

(4) Für Beschlüsse genügt, soweit nichts anderes in dieser Satzung oder in der Wahlordnung bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Die Zentraldirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Präsidenten;
2. die Wahl Ordentlicher und Korrespondierender Mitglieder;
3. die Festsetzung des Arbeitsplanes;
4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
5. die Beschlußfassung über Art und Folge der Veröffentlichungen sowie über Neudrucke;
6. die Übertragung der Leitung größerer Arbeitsvorhaben;
7. die Aufstellung von Richtlinien für die Anstellung sowie für die Besoldung oder die Einzelhonorare der Mitarbeiter.

§ 8

(1) Der Präsident leitet die MGH.

(2) Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach den Vorschriften der Wahlordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Der Freistaat Bayern ernennt den Präsidenten zum Staatsbeamten.

§ 9

(1) Der Präsident vertritt die MGH gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Zentralkdirektion und des Ortsausschusses. Er verwaltet das Vermögen der MGH.

(2) Er stellt die Mitarbeiter an und übt ihnen gegenüber die Funktionen des Arbeitgebers aus.

(3) Er genehmigt die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten und die Veröffentlichungen aus diesem Material.

§ 10

(1) Der Präsident erstattet einen Jahresbericht über die allgemeine Lage der MGH, über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten und über die von der Zentralkdirektion gefaßten Beschlüsse.

(2) Der Bericht wird dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus überreicht. In geeigneter Form ist er in der Zeitschrift der MGH sowie in den Sitzungsberichten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, im Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und im Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu veröffentlichen und dazu diesen Akademien zu übersenden.

§ 11

(1) Die am Sitz der MGH ansässigen Mitglieder der Zentralkdirektion bilden den Ortsausschuß.

(2) Der Präsident kann den Ortsausschuß zur Erledigung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten Sitzung der Zentralkdirektion aufgeschoben werden können, einberufen. Für die Beschlußfassung des Ortsausschusses gilt § 6 Abs. 3 Halbsatz 1 und Abs. 4 entsprechend. Von den Beschlüssen erhalten sämtliche Mitglieder der Zentralkdirektion Mitteilung.

(3) Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes des Präsidenten oder seiner längeren Verhinderung wählt der Ortsausschuß einen Stellvertreter.

§ 12

(1) Der Haushaltsplan der MGH wird nach den für den Staatshaushalt geltenden Grundsätzen von dem Präsidenten aufgestellt.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

(3) Die Haushaltsrechnung der MGH wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(4) Die auswärtigen Mitglieder der Zentralkdirektion erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder nach allgemeinen Sätzen sowie Erstattung der Reisekosten.

§ 13

Die Wahlordnung (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2) wird von der Zentralkdirektion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und kann in der gleichen Weise abgeändert werden. Sie bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 14

(1) Satzungsänderungen werden von der Zentralkdirektion beschlossen. Bei der Beschlußfassung müssen mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein; die über 70 Jahre alten Mitglieder bleiben bei der Berechnung der Beschlußfähigkeitsziffer außer Ansatz. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(2) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Diese von der Zentralkdirektion der MGH beschlossene Satzung wurde am 3. April 1963 vom Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus genehmigt.

Wahlordnung der Monumenta Germaniae Historica

(gültig seit 3. April 1963)

I. Wahl Ordentlicher Mitglieder (§ 3 Abs. 3 der Satzung)

§ 1

In der Einladung zur ordentlichen Jahrestagung der Zentralkdirektion (§ 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung) hat der Präsident um Vorschläge für Neuwahlen zu bitten, wenn die Zahl von 12 Ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 4 der Satzung) unterschritten ist. Diese Vorschläge sollen dem Präsidenten nach Möglichkeit so rechtzeitig zugehen, daß er sie noch vor der Jahrestagung allen Mitgliedern zur Kenntnis bringen kann.

§ 2

In der ersten Sitzung der Jahrestagung ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob neue Ordentliche Mitglieder gewählt werden sollen.

§ 3

Wird beschlossen, daß während dieser Tagung eine Wahl stattfinden soll, so sind Wahlvorschläge, soweit sie nicht bereits vorliegen, alsbald schriftlich dem Präsidenten einzureichen und mündlich zu begründen. Über die eingereichten Wahlvorschläge findet eine Aussprache statt. Die Wahl selbst ist in einer späteren Sitzung der Jahrestagung durchzuführen.

§ 4

(1) Vor dem Vollzug der Wahl ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen, wieviele Ordentliche Mitglieder in dieser Sitzung gewählt werden sollen.

(2) Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Stimmabgabe. Die Stimmzettel sind nach der Wahl zu vernichten.

(3) Über jeden Vorgeschlagenen ist einzeln in der Reihenfolge des Alphabets abzustimmen.

(4) Für eine gültige Wahl ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Erreichen mehr Vorschläge die Zweidrittelmehrheit als Mitglieder entsprechend dem Beschluß nach § 4 Abs. 1 zu wählen sind, so entscheidet die Zahl der für den einzelnen Vorschlag abgegebenen Ja-Stimmen. Erhalten mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so ist insoweit die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II. Wahl Korrespondierender Mitglieder (§ 4 Abs. 1 der Satzung)

§ 5

Vorschläge für die Wahl Korrespondierender Mitglieder können im Anfang jeder ordentlichen Jahrestagung der Zentralkommission gemacht werden. Die Zentralkommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, daß in der laufenden Jahrestagung keine Wahl von Korrespondierenden Mitgliedern erfolgen soll. Andernfalls wird die Wahl in einer späteren Sitzung der Tagung durchgeführt.

§ 6

Für die Wahl gilt § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

III. Wahl des Präsidenten (§ 7 Ziff. 1, § 8 Abs. 2 der Satzung)

§ 7

Für die Neuwahl des Präsidenten sind eine vorbereitende Sitzung und eine Wahlsitzung der Zentralkommission erforderlich, falls nicht der Ausnahmefall des § 9 Abs. 3 eintritt.

§ 8

(1) Die vorbereitende Sitzung wird von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Monaten durch eingeschriebenen Brief einberufen. Mit der Einberufung ist die Aufforderung zu verbinden, begründete Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Möglichkeit des § 9 Abs. 3 ist hinzuweisen.

(2) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter den Mitgliedern der Zentralkommission vertraulich mitzuteilen.

(3) Die Vorgeschlagenen brauchen nicht Mitglieder der MGH zu sein.

§ 9

(1) Die vorbereitende Sitzung dient der Besprechung der Wahlvorschläge. Während der Sitzung können weitere Vorschläge gemacht werden.

(2) Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist zu beschließen, welche Vorschläge zur engeren Wahl gestellt werden sollen. Jedes anwesende Mitglied hat den oder die Namen von Kandidaten, die er für die engere Wahl vorschlägt, auf einen Zettel zu schreiben. Erreicht dabei kein Kandidat die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so ist dieses Verfahren so lange zu wiederholen, bis sie erreicht wird. Mit den zur engeren Wahl gestellten Persönlichkeiten sind durch den Präsidenten oder durch dazu beauftragte Mitglieder der ZK unverbindliche Vorbesprechungen zu führen. Der Präsident oder sein Stellvertreter und ein von der Zentralkommission zu wählendes Mitglied haben in diesem Stadium der Wahl ein Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus darüber zu erzielen, daß gegen die Ernennung eines für die engere Wahl Vorgeschlagenen zum bayerischen Staatsbeamten keine Bedenken bestehen.

(3) Mit Vierfünftelmehrheit der Anwesenden kann beschlossen werden, noch in derselben Sitzung die Wahl selber vorzunehmen, sofern bereits vorher ein Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 5 erzielt worden ist.

§ 10

(1) Außer im Fall des § 9 Abs. 3 beschließt die vorbereitende Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Termin der Wahlsitzung oder über die Ermächtigung des Präsidenten, den Termin zu bestimmen.

(2) Die Ladungen zur Wahlsitzung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

§ 11

(1) In der Wahlsitzung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden.

(2) Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Stimmabgabe.

(3) Für eine gültige Wahl ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Der Wahlgang ist zu wiederholen, bis eine entsprechende Mehrheit erreicht wird.

§ 12

(1) Die vollzogene Wahl ist alsbald dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Herbeiführung der nach § 8 Abs. 2 der Satzung erforderlichen Bestätigung mitzuteilen.

(2) Sofern der Gewählte noch nicht Mitglied der MGH war, erlangt er die ordentliche Mitgliedschaft durch die Wahl.

Diese von der Zentralkommission der MGH beschlossene Wahlordnung wurde am 3. April 1963 vom Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus genehmigt.

URKUNDE

Im Namen des Freistaates Bayern

verleihe ich den vom Reichsfreiherrn vom Stein im Jahre 1819 als „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ gegründeten

Monumenta Germaniae Historica

(Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters)

die Eigenschaft einer

Körperschaft des öffentlichen Rechts.

München, den 3. April 1963.

BAYERISCHER STAATSMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

gez.: Prof. Dr. Theodor Maunz